

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Reetz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2499 —**

Autobahnausfahrt A 5

*Der Bundesminister für Verkehr – StB 22/00.02.10/22129 BT 84 –
hat mit Schreiben vom 10. Januar 1985 die Kleine Anfrage
namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Womit wird der Neubau eines Bundesautobahnanschlusses bei Herbolzheim hauptsächlich begründet?

Die Anlage der neuen Anschlußstelle bei Herbolzheim soll die unzureichenden Verkehrsverhältnisse sowohl im Zuge der A 5 Karlsruhe–Basel im Bereich der Anschlußstelle Ettenheim als auch im nachgeordneten Straßennetz verbessern und gleichzeitig eine Entlastung stark befahrener Ortsdurchfahrten im Einzugsbereich bewirken.

2. Ist der Bundesregierung die Beschußvorlage des Verkehrsreferats im Regierungspräsidium Südbaden vom November 1983 bekannt, worin es heißt: „Dieser Autobahnanschluß dient vor allem auch als Zufahrt zum Europa-Park Rust und damit zur Entlastung des Autobahnanschlusses Ettenheim“?

Der Bundesregierung liegt die genannte Beschußvorlage des Regierungspräsidiums Freiburg nicht vor. Eine solche Äußerung könnte für die Beurteilung der Notwendigkeit einer zusätzlichen Anschlußstelle auch nicht maßgebend sein.

3. Ist ein Autobahnanschluß gesetzlich zu rechtfertigen, der in der Hauptsache wegen des Bedarfs eines Privatunternehmens gebaut wird, was aktenkundlich belegt werden kann?

Der geplante Autobahnanschluß soll der Verkehrsentwicklung im angesprochenen Raum Rechnung tragen und – wie bereits in der

Antwort zu Frage 1 angeführt – einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Verkehrsverhältnisse dienen.

Er ist aufgrund dieser verkehrlichen Gegebenheiten zu beurteilen und zu rechtfertigen.

4. Ist der Bundesregierung der Vermerk für den Regierungspräsidenten Südbaden vom 2. September 1981 bekannt: „Mit der Planung des Bundesautobahnanschlusses kann jedoch erst begonnen werden, wenn zwischen den Gemeinden Einverständnis über die Weiterführung der Straße westlich der Bundesautobahn besteht“ (Anschluß Europa-Park Rust)?

Nein. Die Durchführung der Planung und deren Abstimmung mit den Beteiligten ist jedoch – im Rahmen der Auftragsverwaltung – Sache des Landes.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedenken der betroffenen Bürger in bezug auf die „Heuweg-Trasse“, auf die sich die umliegenden Gemeinden, mit Ausnahme von Ringsheim, als Verbindung zwischen Bundesautobahnanschluß und Europa-Park geeinigt haben?

Bei der angesprochenen „Heuweg-Trasse“ handelt es sich um eine Folgemaßnahme außerhalb des Bereichs der Autobahnanschlußstelle im nachgeordneten Straßennetz in der Zuständigkeit des Landes bzw. der Landkreise.

Der Bundesregierung ist somit mangels Beteiligung und Zuständigkeit eine Beurteilung nicht möglich.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß diese „Heuweg-Trasse“ durch ein Wiesenwässerungsgebiet der Elz führt, in dem sich letzte Brutreservate des großen Brachvogels (rote Liste) befinden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedenken des Regierungspräsidiums Freiburg wegen dieses Eingriffs in eine schutzwürdige Naturlandschaft?

Die Bundesregierung ist – wie bereits angeführt – an den Folgemaßnahmen im nachgeordneten Netz nicht beteiligt, so daß sie Bedenken im einzelnen nicht kennt und ggf. auch nicht zu bewerten hätte.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung das Argument, die Bundesautobahnausfahrt würde den überörtlichen Verkehr auf der parallel verlaufenden B 3 entlasten, ein Argument, das beim Regierungspräsidium Südbaden auf starken Widerstand gestoßen ist?

Mit der Anlage der geplanten BAB-Anschlußstelle Herbolzheim wird auch eine Entlastung der parallel verlaufenden B 3 und

der daran liegenden Ortsdurchfahrten von Herbolzheim und Kenzingen angestrebt. Eine von der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung soll jedoch die Notwendigkeit der Anschlußstelle, ihre Entlastungswirkung auf das nachgeordnete Straßennetz und die damit verbundene Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Einzugsbereich noch im einzelnen belegen.

9. Wie hoch sind die Kosten für diese neue Autobahnausfahrt?

Die Gesamtkosten der geplanten Anschlußstelle belaufen sich auf rd. 1,95 Mio. DM.

10. Wer ist der Kostenträger?

Die Kostentragung bzw. eine Kostenaufteilung auf die Beteiligten bedarf nach Vorliegen aller maßgebenden Unterlagen noch einer eingehenden Prüfung seitens des Bundesverkehrsministeriums.

11. Zu welchem Zeitpunkt kann die Baumaßnahme frühestens begonnen werden?

Voraussetzung für einen Baubeginn ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses. Der derzeitige Sachstand läßt hierüber eine konkrete zeitliche Aussage noch nicht zu.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333